

# **SG\_KANTONSGERICHT AB.2025.6-AS vom 12. Mai 2025**

Sg Kantonsgericht, 2025-05-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AB.2025.6-AS](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AB.2025.6-AS)

FR: SG\_KANTONSGERICHT AB.2025.6-AS du 12 mai 2025

IT: SG\_KANTONSGERICHT AB.2025.6-AS del 12 maggio 2025

## **Regeste**

Art. 74 SchKG (SR 281.1). Der Schuldner erhielt von einem (möglicherweise, was offenbleiben konnte) fehlerhaft zugestellten Zahlungsbefehl erwiesenermassen auf andere Weise tatsächlich Kenntnis, sodass er gestützt darauf Rechtsvorschlag erklären konnte. Unter diesen Umständen besteht kein Anlass für eine erneute Zustellung des Zahlungsbefehls und dieser ist rechtsgültig. Der Schuldner kann – ohne dies "auf Vorrat" und damit unzulässigerweise zu tun – Rechtsvorschlag erheben, sobald er von einem konkreten Zahlungsbefehl erfährt, selbst wenn dieser noch nicht zugestellt, sondern erst telefonisch bzw. per E-Mail angekündigt wurde. Der Rechtsvorschlag kann per E-Mail erhoben werden. Kantonsgericht St. Gallen, Kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, 12. Mai 2025, AB.2025.6-AS

## **Erwägungen**

### **E. 27**

Juni 2024 mit dem Betreibungsamt (vi-act. 6/1). Diesen Zahlungsbefehl habe er aber nie erhalten und es existiere für diesen auch keine Sendungsverfolgung oder ein anderer Zustellungsbeleg (act. B/1 S. 2 und 4-8). Mit E-Mail vom 27. Juni 2024 informierte das Betreibungsamt den Schuldner, es werde ihm wie telefonisch besprochen (u.a.) den streitgegenständlichen Zahlungsbefehl per Post zustellen und als Zustelldatum den 29. Juni 2024 eintragen; es bat um sofortige Bestätigung des Erhalts. Der Schuldner antwortete noch gleichentags – ebenfalls per E-Mail – und teilte mit, er bestätige, dass er Rechtsvorschlag machen wolle (vi-act. 2/7/1 S. 2, 6/1). b) Den Ausführungen des Schuldners, er habe den Zahlungsbefehl nicht erhalten, steht der darauf angebrachte amtliche Zustellungsvermerk vom 29. Juni 2024 an den Adressaten entgegen (vi-act. 2/4, 6/7). Der vorgenannten E-Mail-Korrespondenz vom 27. Juni 2024 ist sodann bloss zu entnehmen, dass die Zustellung "per Post", und nicht, wie der Mitarbeiter des beschwerdebeklagten Amtes am Telefon gesagt haben soll, per A-Post, erfolge. Eine Zustellung per Post (gegen Zustellbescheinigung i.S.v. Art. 72 Abs. 2 SchKG) ist indessen erlaubt und üblich, weshalb sich allein daraus nicht auf einen Zustellfehler des Zahlungsbefehls schliessen lässt. Dem Schuldner gelingt es aber gleichwohl, berechnete Zweifel an der korrekten Zustellung des Zahlungsbefehls per Post am 29. Juni 2024 aufzuwerfen. Vorliegend hat ein Mitarbeiter des Betreibungsamtes auf dem Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls die Zustellung bescheinigt (vi-act. 2/4, 6/7), obwohl diese ankündigungsgemäss durch die Post hätte erfolgen sollen und folglich auch durch diese zu bestätigen gewesen wäre. Auch der Umstand, dass der Mitarbeiter des Betreibungsamtes den Schuldner in seiner E-Mail vom 27. Juni 2024 gebeten hatte (vi-act. 2/7/1 S. 2, 6/1), den Erhalt der Schuldnerexemplare der Betreuungsurkunden sofort zu bestätigen, und die Eintragung eines vorgängig bestimmten Zustelldatums (nämlich den effektiv vermerkten 29. Juni 2024) angekündigt

hatte, erscheint bei einer gehörigen Zustellung durch die Post mit entsprechender Zustellbescheinigung unnötig und wirft Fragen auf. Ein Sendungsnachweis ist jedenfalls nicht aktenkundig. Letztlich können diese Fragen jedoch offenbleiben, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen. c) Denn selbst wenn dem Standpunkt des Schuldners gefolgt und der Zahlungsbefehl infolge fehlerhafter Zustellung nicht wie bescheinigt am 29. Juni 2024 in seine Hände gelangt wäre, hat er von dessen Inhalt unbestrittenemassen dennoch Kenntnis erhalten. Es gilt nach Treu und Glauben zu beurteilen, ob und welches Rechtsschutzinteresse er an der erneuten Zustellung haben könnte. Ein solches ist vorliegend nicht ersichtlich, da der Schuldner – wie er selbst geltend macht – über den Zahlungsbefehl bereits zuvor am 27. Juni 2024 telefonisch und per E-Mail informiert wurde, und zwar derart, dass er gestützt darauf – gemäss eigener Sachdarstellung – auch Rechtsvorschlag erklärt hat (vi-act. 2/7/1 S. 2, 6/1). Zwischenzeitlich liegt der Zahlungsbefehl sodann bei den Akten dieses Verfahrens, weshalb er dem Schuldner spätestens seit der Zustellung der Beschwerde vom 1. Oktober 2024 mit Schreiben der Vorinstanz vom 3. Oktober 2024 (vi-act. 4) auch tatsächlich zugegangen ist. Dem Schuldner entstand insofern – zumindest soweit sein per E-Mail erhobener Rechtsvorschlag vom 27. Juni 2024 berücksichtigt werden kann (vgl. hierzu unten E. II.5) – kein ersichtlicher Rechtsnachteil aus der allenfalls fehlerhaften Zustellung des Zahlungsbefehls durch das Betreibungsamt. Für dessen erneute Zustellung besteht unter diesen Umständen und unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben folglich kein Anlass, da eine solche dem Schuldner keine zusätzlichen Erkenntnisse über die angehobene Betreibung vermitteln könnte. Der Zahlungsbefehl vom 18. Juni 2024 ist daher rechtsgültig. 5.a) Im Eventualstandpunkt macht der Schuldner geltend, er habe fristgerecht Rechtsvorschlag erhoben. Der Gläubiger kann das Betreibungsverfahren vorantreiben, indem er frühestens 20 Tage nach Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellt. Ein solches ist aber nur dann möglich, wenn die Betreibung nicht durch Rechtsvorschlag oder durch gerichtlichen Entscheid eingestellt wurde (Art. 88 Abs. 1 SchKG). Wird die Betreibung fortgesetzt, obwohl der Rechtsvorschlag noch besteht, zieht dies für allfällige Betreibungshandlungen Nichtigkeit nach sich (BGER 5A\_713/2018 E. 2.2; BGE 73 III 147 f.; BSK SchKG-SIEVI, Art. 88 N 6 m.w.H.; KUKO SchKG-WINKLER, Art. 88 N 8a; vgl. vorne E. II.2). b) Will der Betriebene Rechtsvorschlag erheben, so hat er dies gemäss Art. 74 Abs. 1 SchKG sofort dem Überbringer des Zahlungsbefehls oder innert zehn Tagen nach der Zustellung dem

Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären. Lehre und Praxis anerkennen auch die Möglichkeit, telefonisch Rechtsvorschlag zu erheben. Dabei muss das Betreibungsamt die Identität des Erklärenden feststellen. Als Identifikation massgebend ist, dass der Betreibungsbeamte den Schuldner bereits kennt oder sich Name, Adresse, Betreibungsnummer, Beteiligungsparteien und den Forderungsbetrag nennen lässt. Die gleiche Vorgehensweise gelangt bei der Erhebung des Rechtsvorschlags per Telefax zur Anwendung, bei dem es sich mangels Originalunterschrift auch nicht um eine schriftliche Erklärung handelt (BGE 127 III 181 E. 4; BGE 99 III 58 E. 4; BSK SchKG-BESSENICH/FINK, Art. 74 N 15 f.; KUKO SchKG-MALACRIDA/ROESLER, 3. Aufl., Art. 74 N 4). Dieselben Grundsätze gelten nach neuerer Rechtsprechung und Lehre für gewöhnliche E-Mail-Nachrichten (BGE 149 III 218 E. 2.1 m.w.H.; BSK SchKG-BESSENICH/FINK, Art. 74 N 16a; GASSER, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht des Jahres 2001, ZBJV 2002 S. 257 ff., 267; KUKO SchKG-MALACRIDA/ROESLER, Art. 74 N 4). Eine Erhebung

eines Rechtsvorschlages "auf Vorrat" oder im Voraus ist nicht zulässig. Es ist allerdings möglich, in einer Betreuung, die bereits anhand genommen wurde und für die eine Betreibungsnummer besteht, Rechtsvorschlag zu erheben, auch wenn der Zahlungsbefehl noch nicht zugestellt wurde, sondern der Betriebene auf andere Weise von diesem erfahren hat (BSK SchKG-BESSENICH/FINK, Art. 74 N 20). Der Betriebene trägt die Beweislast dafür, dass er rechtzeitig Rechtsvorschlag erhoben hat. Es gilt das Regelbeweismass der vollen Überzeugung (BGE 149 III 218 E. 2.2.2, 2.3 m.w.H.). Wird ein Rechtsvorschlag fälschlicherweise nicht protokolliert, gelingt dem Schuldner der Beweis für dessen Erhebung aber dennoch, tritt der Rechtsvorschlag mit seinen Wirkungen ein (BSK SchKG-BESSENICH/FINK, Art. 74 N 27). c) Im vorliegenden Fall erfuhr der Schuldner durch die Kontaktaufnahme des Betreibungsamtes vom 27. Juni 2024 via Telefon und E-Mail vom konkreten Zahlungsbefehl. Ab diesem Zeitpunkt war er folglich berechtigt, Rechtsvorschlag zu erheben, ohne dies "auf Vorrat" und damit unzulässigerweise zu tun. Der dafür gewählte Übermittlungsweg per E-Mail erweist sich dabei als zulässig, wobei die E-Mail-Nachricht dem Betreibungsamt nachweislich am gleichen Tag zugeging (act. B/2/4 f., B/5). Der Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl vom 18. Juni 2024 in der Betreuung Nr. [...] wurde daher frist- und formgerecht erhoben. Dies würde im Übrigen selbst dann gelten, wenn erst die Zustellung des Zahlungsbefehls (als Beilage der Beschwerde) mit Schreiben der Vorinstanz vom 3. Oktober 2024 (vi-act. 4) fristauslösend für den Rechtsvorschlag gewesen wäre (vgl. vorne E. II. 4c), denn ein auf die erste "Zustellung" eines Zahlungsbefehls hin erfolgter Rechtsvorschlag bleibt selbst dann beachtlich, wenn sich diese Zustellung als ungültig oder nichtig erweist und daher nochmals vorzunehmen wäre (BGer 5A\_442/2010 E. 3.1). d) Wie vorstehend ausgeführt, sind Betreuungshandlungen, die trotz Rechtsvorschlag vorgenommen wurden, nichtig. Damit erweist sich das Fortsetzungsbegehren vom 22. Juli 2024 als unzulässig und die daran anschliessende Konkursandrohung vom 12. August 2024 als nichtig. Das Betreibungsamt erliess die vom Gläubiger angefochtene Verfügung vom 19. September 2024 daher zu Recht. 6. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Schuldner vom streitgegenständlichen Zahlungsbe- fehl vom 18. Juni 2024 in der Betreuung Nr. [...] tatsächlich Kenntnis erhalten hat und dieser rechtsgültig ist. Er erhob am 27. Juni 2024 frist- und formgerecht Rechtsvorschlag, was vom Betreibungsamt fälschlicherweise nicht protokolliert wurde. Das nachfolgende Fortsetzungsbe- gehren vom 22. Juli 2024 sowie die ergangene Konkursandrohung vom 12. August 2024 sind demnach nichtig, was das Betreibungsamt mit Verfügung vom 19. September 2024 zu Recht feststellte. Die Beschwerde ist demnach insofern gutzuheissen, als der vorinstanzliche Ent- scheid aufzuheben und festzustellen ist, dass der Schuldner in der Betreuung Nr. [...] recht- zeitig Rechtsvorschlag erhoben hat, und die Verfügung des Betreibungsamts vom 19. Septem- ber 2024 gültig ist. Entscheid: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Entscheid des Kreisgerichts D.\_\_\_\_ vom 3. Februar 2025 ([...]) aufgehoben.

2. Es wird festgestellt, dass in der Betreuung Nr. [...] fristgerecht Rechtsvorschlag erhoben wurde, und die Verfügung des Betreibungsamts C.\_\_\_\_ vom 19. September 2024 betreffend Aufhebung zwangsvollstreckungsrechtlicher Schritte in der Betreuung Nr. [...] gültig ist. 3. Es werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen. Hinweis auf erhobene Rechtsmittel: Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil 5A\_406/2025 vom 11. Dezember 2025 abgewiesen, soweit es darauf eintrat. Bemerkungen: Keine.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.